

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Anpassungsbedarfe bei Alimentationen niedersächsischer Beamter**

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 02.06.2021

In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2018 äußert das Gericht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der niedersächsischen Besoldung. Für die Zeiträume 2005 bis 2012 und 2014 bis 2016 wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung für die Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst eine verfassungswidrige Unteralimentation angenommen (vgl. BVerwG 2 C 32.17 - Beschluss vom 30. Oktober 2018). Dies betrifft sowohl die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen relativen Vergleichsmethode zur Bestimmung des Besoldungsniveaus als auch die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der untersten Besoldungsgruppe jedenfalls 15 % höher sein als das Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung.

Im Sommer 2020 urteilte das Bundesverfassungsgericht wiederum, dass in Berlin die Richterinnen- und Richterbesoldung zu niedrig bemessen und somit mit dem Alimentationsprinzip nicht vereinbar war. Verfassungskonforme Regelungen müssen vonseiten des Gesetzgebers Berlin innerhalb eines Jahres gefasst werden (vgl. Beschluss vom 4. Mai 2020 2 BvL 4/18).

1. Sieht die Landesregierung in Niedersachsen hinsichtlich einer verfassungswidrigen Unteralimentation von niedersächsischen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern Handlungsbedarf?
2. Wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, welche Schritte plant die Landesregierung wann zu unternehmen?